

Anordnung
über die Ausbildung von Dozenten für Fachschulen.
Vom 6. Dezember 1955

Zur Verbesserung der Ausbildung der an den Fachschulen tätigen Lehrkräfte wird in Ausführung des § 2 Abs. 1 Buchst. d der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Ausübung einer Lehrtätigkeit an den ingenieurtechnischen, landwirtschaftlichen und ökonomischen Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich abgeschlossene Hochschulausbildung erforderlich.

§ 2

(1) Zur Durchsetzung des im § 1 festgelegten Grundsatzes wird ein Hochschulstudium zur Ausbildung von Fachschuldozenten geschaffen.

(2) In den Studienplänen für die Ausbildung von Fachschuldozenten muß die Einheit der fachlichen und pädagogischen Ausbildung gewährleistet sein. Die Ausbildungsdauer soll in der Regel die Ausbildungszeit der Diplom-Ingenieure nicht überschreiten.

§ 3

Die zuständigen Ministerien vereinbaren mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen die Fachrichtungen, in denen Fachschuldozenten ausgebildet werden, den Umfang der fachlichen und pädagogischen Ausbildung sowie die Universitäten und Hochschulen, an denen die Ausbildung erfolgt.

§ 4

(1) Die Studienpläne für die fachliche und pädagogische Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen sind von den Universitäten und Hochschulen im Einvernehmen mit den Fachministerien aufzustellen und von dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

(2) Das Institut für Ingenieurpädagogik der Technischen Hochschule Dresden und das Institut für Landwirtschaftspädagogik der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg werden beauftragt, die Pädagogik im Fachschulwesen zu entwickeln und pädagogisch-methodische Grundsätze für das Fachschulwesen zu erarbeiten.

§ 5

Die Zulassung zum Studium hat nach den für die betreffenden Universitäten und Hochschulen geltenden Aufnahmebedingungen zu erfolgen.

§ 6

Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen ein Diplom ihrer Fachrichtung mit dem Zusatz Pädagoge.

§ 7

(1) Die Absolventen haben eine Vorbereitungszeit für ihre Tätigkeit als Fachschuldozent in volkseigenen Betrieben und an einer Fachschule ihrer Fachrichtung abzuleisten.

(2) Für diese Vorbereitungszeit gelten die Bestimmungen des Beschlusses vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 931V

(3) Der Qualifizierungsplan und die Dauer der Vorbereitungszeit sind von den zuständigen Ministerien festzulegen und von dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

§ 8

Die zuständigen Ministerien können in besonderen Fällen erfahrene Praktiker als Lehrkräfte an den Fachschulen einsetzen. Ihnen ist ausreichende Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit sie den pädagogischen Anforderungen des Unterrichts gerecht werden können.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 6. Dezember 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g

Staatssekretär

Anordnung
über die Durchführung komplexer Projektierungen.

Vom 8. Dezember 1955

Auf Grund des Teils III Ziff. 6 des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als Grundlage für den Bau von Industrie- und Wohnkomplexen sowie anderen unmittelbar zusammenhängenden baulichen Anlagen sind komplexe Projektierungen durchzuführen.

Die komplexe Projektierung hat zum Ziel:

- a) eine städtebauliche und architektonische Gestaltung des Komplexes im Sinne des Ensembles;
- b) eine Klärung sämtlicher Zusammenhänge in bezug auf Bestand, Hochbauten, unterirdischen Raum, Grünanlagen, Verkehrsführung, Wirtschaftlichkeit u. ä.

(2) Die komplexe Projektierung bildet die Grundlage für eine komplexe Baudurchführung.

§ 2

(1) Grundlage für die komplexe Projektierung sind:

- a) der Bestand;
- b) der Teilbebauungsplan;
- c) der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Projektierungsplan der Planträger.

(2) Das komplexe Projekt enthält die Klärung sämtlicher erforderlichen baulichen Maßnahmen für Hochbauten, Verkehrsanlagen, Grünanlagen, unterirdischen Raum u. ä., und zwar hinsichtlich

- a) der Kapazität;
- b) des funktionellen Ablaufes;
- c) der Gestaltung;
- d) der Wirtschaftlichkeit;
- e) der Bauweise.

(3) Aus den Unterlagen (Zeichnungen und schriftlichen Ausarbeitungen) müssen ersichtlich werden:

Lage und Massenaufbau der Hochbauten, Bemessung und Führung der Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Änderungen im Bestand, Freiflächennutzung, Begründung u. ä. sowie alle Maßnahmen für Folgeeinrichtungen, die über den zu bearbeitenden Komplex hinausgehen.